

Die Welt des Datenschutzes – Willkommen, liebe IT-Bürokratie

Nützlich oder nervig? Man kann es sehen, wie man will. Gesetz ist Gesetz. Die einzig sinnvolle Frage ist: Wie können Unternehmen pragmatisch damit umgehen?

Thomas Braun

Überall ist es zu hören: Datenschutz. Wichtig auf der einen Seite, lästig auf der anderen. Wir alle sind betroffen.

Zum einen per Gesetz, zum anderen durch unsere Moralvorstellungen. Was heißt Datenschutz? Wo und wann greift denn das Bundesdatenschutzgesetz?

Aktuelles Beispiel: Videoüberwachung bei Lidl. Hierbei wurden nicht nur Mitarbeiter aussonniiert, sondern es wurden die Geheimzahl-Eingaben der Kunden bei der Kartenzahlung an der Kasse mit erfasst. Interessiert mich nicht, sagen Sie? Dann fragen Sie sich bitte: Wie zögerlich bin ich, wenn es darum geht, mal kurz einen Newsletter zu abonnieren, der „nur“ meine E-Mail-Adresse erfordert?

Unwissenheit schützt nicht

Und genau hier wird die Basis, unser Grundgesetz, Realität: Nämlich das Recht jedes Einzelnen auf Achtung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und Vernetzung kam das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dazu, um der informationellen Selbstbestimmung, Rechnung zu tragen – nämlich der Herrschaft des Einzelnen über all seine Daten und jede Verwendung. Das gilt nicht nur für Lidl-Mitarbeiter, sondern genauso für jeden persönlich, Mitarbeiter und Firmenkunden. Zweck des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beein-

trächtigt wird. Wird das ignoriert, ahndet dies der Gesetzgeber mit hohen Bußgeldern von bis zu 250 000 Euro und Freiheitsstrafen. Der Betroffene selbst kann Schadenersatzansprüche geltend machen.

Was sehr viele jedoch nicht wissen: Es ist generell verboten, personenbezogene Daten zu erheben. Allerdings gilt ein Erlaubnisvorbehalt, womit die Erhebung nur dann zulässig ist, wenn eines der folgenden Kriterien vorliegt und nachgewiesen werden kann:

- Gesetzliche Vorschrift bzw. Erlaubnis; z.B. Konfession aufgrund des EStG
- Einwilligung des Betroffenen; z. B. Hobbys durch schriftliche Erhebung direkt beim Betroffenen
- Zulässigkeit nach dem BDSG; z. B. Bankverbindung aufgrund des Arbeitsvertrags

Doch nicht nur die Zulässigkeit der Datenerhebung ist ein Grundsatz des BDSG, sondern auch die Zweckbindung. Das heißt, personenbezogene Daten, die zu bestimmten Zwecken erhoben werden, dürfen auch nur zu diesen Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Wobei anzumerken ist, dass sich das BDSG nur auf

Datenschutz besteht aus:

- Schutz personenbezogener Daten – also Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Name, Beruf, Werturteile, Autokennzeichen usw.), die auf eine bestimmte bzw. bestimmbare natürliche Person zurückzuführen sind.
- Datensicherheit – also den technischen und organisatorischen Schutz personenbezogener Daten



(Cartoon: Albert Reald)
Datenschutz muss im Unternehmen beachtet werden.

geschäftliche und nicht auf private Zwecke bezieht. Beispielsweise wurden die Fotos der Mitarbeiter für eine interne Übersicht eingeholt. Um sie nun auf die Firmen-Website zu stellen bedarf es der vorigen Einwilligung der Betroffenen. Ein weiterer Grundsatz ist die Datensparsamkeit, was bedeutet, dass nur so viele personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden sollen, wie tatsächlich benötigt werden. Es soll anonymisiert und pseudonymisiert werden, wo es nur geht.

Beantworten muss diese Frage das Unternehmen, die verantwortliche Stelle ist die juristische Person, was auch im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung gilt (beispielsweise Auslagerung der Lohnabrechnung an den Steuerberater). Beschäftigt das Unternehmen in der Regel mindestens 10 Personen mit der automatisierten Datenverarbeitung, muss sie einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen – und zwar innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Dieser muss Fachkunde und Zuverlässigkeit mitbringen und auf die Einhaltung des Datenschutzes hinwirken. Eine der zentralen Aufgaben ist die Erstellung und das Führen der so genannten Verfahrensverzeichnisse. Das öffentliche Verfahrensverzeichnis ist eine

Zentrale Fragestellung

Damit ergibt sich die zentrale Fragestellung: Wozu werden über wen welche personenbezogenen Daten wie erhoben, verarbeitet, genutzt und geschützt?

tergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitsskontrolle, Trennungskontrolle.

Anzumerken ist, dass die Maßnahmen per Gesetz in einem angemessenen Verhältnis von wirtschaftlichem Aufwand und dem jeweils angestrebten Schutzzweck stehen sollen. Also: Bürokratie ja, aber bitte nur soweit nötig. Diese Sicht nimmt der Analyse, Konzeption und Einführung des Datenschutzes zwar einen Teil des Schreckens, doch ist die gesetzkonforme Datenschutzeinführung keine Sache, die einmal eben nebenbei bewerkstelligen kann.

Für einen pragmatischen Umgang ist daher zur Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten zu raten. Dieser bringt nicht nur das zwingend nötige Fach- und Prozess-Know-how mit, sondern spart dem Unternehmen eine Menge Zeit, Kosten und Nerven. Mitarbeiter, die interne Datenschutzbeauftragte werden sollen, sträuben sich oft und werden zumeist stark daran gehindert, ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Zudem schränkt auch das Gesetz diverse interne Möglichkeiten ein. IT-Leiter sind aufgrund Interessenkonflikten dafür ungeeignet.

Datenschutz rückt immer mehr ins Bewusstsein, indem es auch unsere Kaufentscheidungen beeinflusst. Datenschutz ist heute nicht mehr nur eine leidge Pflichten sondern vielmehr ein Qualitäts- und Vertrauensmerkmal, das sich im Wettbewerb verwerten lässt. Daher ist ein Unternehmen gut beraten, das Thema ordentlich aber ökonomisch umzusetzen.